

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. L. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Bekanntmachung.

Nr. 90.

Seit unserer Bekanntmachung vom 10. Novbr. d. J. sind von dem Gesetz- und Verordnungsblättern für das Königreich Sachsen ferner erschienen:

Stück 19:

Nr. 77. Verordnung, den Wegfall der Verpflichtung auf das Mandat vom anvertrauten Gute vom 23. März 1822 bei Civilstaatsdienern und andern in öffentlichen Functionen stehenden Personen betreffend, vom 15. October 1838. — Nr. 78. Bekanntmachung, die Sparkasse zu Plauen betreffend, vom 16. October nebst Decret und Regulativ. — Nr. 79. Verordnung, den Anschluß der evangelischen Geistlichkeit des Markgrafthums Oberlausitz an die durch Gesetz vom 1. Decbr. 1837 errichtete Prediger-Wittwen- und Waisenkasse betr., vom 1. Novbr. — Nr. 80. Landgemeindeordnung für das Königreich Sachsen, vom 7. Nov. — Nr. 81. Gesetz, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betr., vom 7. Nov. — Nr. 82. Verordnung, die Ausführung der Landgemeindeordnung und des Gesetzes über deren Anwendung auf kleinere Städte betr., vom 8. Novbr. — Nr. 83. Gesetz, die Ausmittelung des steuerfreien Grundeigenthums betr., vom 8. Nov. — Nr. 84. Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes, vom 9. Nov. — Nr. 85. dergl., die Niedersetzung einer Commission wegen Ausmittelung des steuerfreien Grundeigenthums betr., vom 8. Novbr. — Nr. 86. Generalverordnung an sämtliche zu Wahrnehmung des Stempelinteresse verbundene Behörden, vom 5. Nov. — Nr. 87. Generalverordnung an die zu Erhebung und Einrechnung der an die Landrentenbank überwiesenen Ablösungsrenten, so wie zu Führung der dießfalligen Localrentenkataster verpflichteten Gerichtsobrigkeiten, vom 16. Nov. — Nr. 88. Verordnung, die Gewerbe- und Personalsteuerrevision für das Jahr 1839 betr., vom 19. Novbr. 1838.

Wir machen hierbei besonders auf §. 3. des Gesetzes Nr. 83. und auf §. 6. und folg. der dazu gehörigen Verordnung Nr. 84. aufmerksam, indem diejenigen, welche steuerfreie Grundstücke besitzen und bei künftiger Besteuerung derselben auf Entschädigung Anspruch zu haben glauben, sich wegen dieses Anspruches bei dem Kreissteuerrathe desjenigen Bezirks, in welchem das von Steuern befreite Gut oder Grundstück liegt, längstens bis zum

26. März 1839

bei Verlust ihres Anspruches auf Entschädigung behörig und schriftlich anzumelden haben.

Alle diese Gesetz- und Verordnungsblätter sind sowohl auf hiesigem Rathhause, als auch in den bereits bekannten Gasthäusern und Schanklokalen, zu Jedermanns Einsicht ausgelegt.

Ein Gleiches

ist der Fall mit folgenden von der unterzeichneten Behörde erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen und Anordnungen, als:

Nr. 82. Die Auslegung des Gesetz- und Verordnungsblattes und anderer Bekanntmachungen betr., vom 10. Novbr. 1838. Chemn. Anz. Stück 92. — Nr. 83. die Aufforderung zu Bezahlung städtischer Abgaben betr. v. 16. Novbr. — Nr. 84. das Verbot der Zugaben beim Verkauf von Tabak und Materialwaaren betr., v. 24. Novbr. — Nr. 85. das Verbot des Branntweinverkaufs im Einzelnen, besonders von Seiten der Materialisten betr., vom 26. Nov. — Nr. 86. die Taxe der Lichter und Seife betr., vom 4. Decbr. — Nr. 87. die städtischen Wahlen betr., vom 3. Decbr. 1838.

Chemnitz, den 6. Decbr. 1838.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Behner, Bürgermstr.